

Allgemeine Bürgerinformation für ein gutes Miteinander

Infoblatt „Lärm- und Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft“

Mit dem **Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme** trägt § 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) dem Kernproblem Rechnung. Dort heißt es: Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über verschiedene gesetzliche und ortsrechtliche Bestimmungen, die bestimmtes Verhalten in Bezug auf Lärm und Geruch untersagen. Hierbei ist jedoch der Hinweis anzubringen, dass die Auslegung sog. „unbestimmter Rechtsbegriffe“ (z.B.: erheblich, mehr als nur geringfügig, unverträglich) die Einzelfallbetrachtung entscheidend beeinflussen können.

- Lärm Allgemein** Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (§ 117 Abs. 1 OWiG).
- Nachtruhe** In § 9 LImSchG NRW heißt es: Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Hierunter fällt auch die Gartenparty! Auch diese ist auf ein Minimum an Lautstärke ab 22 Uhr zu beschränken. Ausnahmen hierzu gibt es keine.
- Nachtruhe bei Baulärm** Hier wird die „Nachtzeit“ von 20 Uhr bis 7 Uhr festgesetzt! Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm schreibt hier als Anlage zur 32. Bundesimmissionsschutzverordnung bewusst andere Zeiten vor. Dies gilt sowohl für gewerblichen als auch für privaten Baulärm.
- Musik** Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LImSchG NRW). -> siehe auch Nachtruhe!
- Motorenlärm** Es ist verboten, Geräusch oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen (§11 a LImSchG NRW).
- Tiere** Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den

Tieren erzeugten Lärm, mehr als nur geringfügig belästigt wird (§ 12 LImSchG NRW).

Motorgeräte und motorbetriebene Maschinen

Gem. der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) dürfen Geräte und Maschinen des Anhangs 2 der Verordnung ganztägig nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden. Zum Anhang 2 gehören z. B. tragbare Motorkettensägen, Betonmischer, Heckenschere, Vertikutierer, Rasenmäher und Rasentrimmer sowie Schneefräsen.

Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur zu den gleichen Zeiten betrieben werden, wenn Sie über das Umweltzeichen der Europäischen Union



verfügen.

Anderenfalls ist deren Einsatz nur in den Zeiten von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr zulässig.

Verbrennen

Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen im Freien ist untersagt (z. B. Grillen, Terrassenöfen, Feuerkörbe), soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können (§ 7 Abs. 1 LImSchG NRW). Darüber hinaus ist die Verbrennung von Abfällen, die unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen (Gartenabfälle, Bauschutt usw.), aufgrund der anderweitigen Entsorgungsmöglichkeiten verboten. Das Übliche Grillen im Freien ist zulässig, wenn es von einzelnen Personen nur gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt wird und wenn dafür gesorgt wird, dass die unvermeidbaren Geruchsimmissionen nicht konzentriert in die Wohn- und Schlafräume von Nachbarn dringen.

Wichtig:

**Haben Sie Verständnis für das Ruhebedürfnis Ihrer Mitmenschen.
Niemand sollte mehr als nötig durch Lärm oder Geruch belästigt werden!**

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie gerne an:

Gemeinde Hürtgenwald
Tel.: 02429-309-0
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

Herr Heidbüchel
02429-309-30
Zimmer 001